

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

Auszug aus dem

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

Druck Heinrich Berlebach

Orts-Statut

der gewerblichen
Fortbildungsschule in Oberursel

Schulordnung

für Fortbildungsschüler

Orts-Statut

der gewerblichen Fortbildungsschule in Oberursel.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk Oberursel nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirk, nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, auch Handlungs-Lehrlinge und -Gehilfen, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Schulvorstand im Einvernehmen mit dem Magistrat festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Diese Tage und Stunden sind vom Schulvorstand vor Beginn jedes Schulhalbjahres in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Schulvorstand ist der jeweilige Vorstand des Lokalgewerbevereins dahier. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung behalten sich das Recht vor, je eines ihrer Mitglieder in den Schulvorstand zu entsenden.

Die schultechnische Leitung wird unter der staatlichen Oberaufsicht durch den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau ausgeübt.

Die Schulpflicht endet mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Er-

faß des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, sowie junge Landwirte, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme an dem Unterrichte zugelassen werden. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

Der Schulvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Schüler auf Grund ihres gewerblichen Berufes von der Teilnahme an dem Zeichenunterricht befreit werden können.*)

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Schulordnung Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G.

*) Für die Befreiung von dem Besuch des Zeichenunterrichtes kommen die nachverzeichneten Gewerbe angehörnden Lehrlinge in Betracht: Bäcker, Barbier, und Friseur, Bürstenmacher, Feilenhauer, Gerber, Hut- und Klappenmacher, Kammacher, Kaufleute, Kellner, Kürschner, Metzger, Seiler, Zigarrenarbeiter und Fabrikarbeiter (soweit letztere nicht in einem Lehrverhältnis stehen, wie z. B. Schlosser, Mechaniker in Maschinenfabriken u.).

Bl. S. 871) in Verbindung mit § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 10 *M* oder im Unvermögensfalle mit einem Tag Haft bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichter Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Berweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern Erzieher oder Lehrherrs, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schul- und arbeitsfreien Zeit) geahndet werden.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die gewerbliche Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben, wenn ein von ihnen beschäftigter gewerblicher Arbeiter durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, dem zuständigen Lehrer der Fortbildungsschule spätestens innerhalb 8 Tagen eine Bescheinigung hierüber zu übersenden. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem zuständigen Lehrer so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht

ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 9.

Dieses Statut tritt mit seiner Genehmigung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das bisher gültige Ortsstatut vom 12. Oktober 1897 aufgehoben.

Oberursel, den 12. September 1911.

Der Magistrat.
Füller.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 13. November 1911.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende. In Vertretung: L i n z.

Schulordnung

für die Fortbildungsschüler.

§ 1.

Jeder Schüler hat den Anordnungen des Leiters und der Lehrer der Schule unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Auf dem Wege zu und von der Schule haben sich die Schüler gesittet und anständig zu betragen. Rauchen, Föhlen und Pfeifen, sowie gruppenweises Stehenbleiben in und vor dem Schulgebäude ist untersagt.

§ 3.

Die Schüler müssen pünktlich und in reinlichem Zustande mit dem ihnen als erforderlich bezeichneten Lernmitteln versehen, zum Unterrichte erscheinen.

§ 4.

Das Mitbringen von nicht zum Unterricht notwendigen Gegenständen ist untersagt.

§ 5.

Beim Betreten des Schulhauses haben die Schüler die Fußbekleidung an der am Eingang vorhandenen Einrichtung gründlich zu reinigen.

§ 6.

Während des Unterrichts haben die Schüler den Anweisungen des Lehrers aufmerksam zu folgen und sich jeder Störung durch Lachen, Schwatzen u. dergl. zu enthalten.

§ 7.

Die Schüler haben das Schulinventar zu schonen. Für alle nachweislich durch Fortbildungsschüler an den Baulichkeiten und an dem Schulinventar verursachten Schaden haben diese aufzukommen.

— 445 —

§ 8.

Während des Unterrichts und am Schlusse desselben dürfen die Schüler nur nach erteilter Erlaubnis des Lehrers das Schulzimmer verlassen.

§ 9.

Nur Krankheit des Schülers gilt als begründete Entschuldigung, dem Unterricht fern zu bleiben; der Schüler hat hierüber binnen 3 Tagen eine vom Meister unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen. Auf Verlangen des Leiters der Schule oder des Schulvorstandes ist ein ärztliches Attest oder die Krankenkassenbescheinigung vorzulegen. Wird aus dringenden geschäftlichen Gründen eine Befreiung des Schülers vom Unterrichte gewünscht, dann hat der Arbeitgeber tunlich vorher um Dispens bei dem Schulleiter, bezw. Vorstand, nachzusuchen.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Schulordnung werden nach § 150, Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsges.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 10 *M* oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 1 Tag bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oberursel, den 10. Januar 1912.

Der Schulvorstand.

Jean Koch.

Wird veröffentlicht.

Oberursel, den 14. Februar 1912.

Der Magistrat.

Füller, Bürgermeister.